

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rente (Tarif FR10)

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rente?	3
§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	4
§ 3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?	4
§ 4 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?	4
§ 5 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	5
§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	6
§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	6
B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	6
§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?	6
§ 9 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?	7
§ 10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	7
§ 11 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz von ABC-Waffen?	8
§ 12 Was gilt, wenn der Versicherte sich selbst tötet?	8
§ 13 Welche unserer Regelungen können geändert werden?	8
C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN	9
§ 14 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	9
D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	12
§ 15 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?	12
§ 16 Wer erhält die Leistungen?	13
E. BEITRÄGE UND KOSTEN	13
§ 17 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?	13
§ 18 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?	14
§ 19 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?	14
§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?	14
§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?	15
§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?	15
F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN	16
§ 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?	16
G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTUNG	16
§ 24 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?	16
§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?	17

§ 26 Was bedeutet Rebalancing?	17
§ 27 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?	17
§ 28 Was bedeutet das Ablaufmanagement?	18
§ 29 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?	19
H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	19
§ 30 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?	19
I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS	23
§ 31 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?	23
J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	23
§ 32 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	23
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	24

Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem [→] Versicherungsnehmer und uns. Wenn Sie die Versicherung beantragt haben, sind Sie Versicherungsnehmer und unser Vertragspartner. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen Sie als Versicherungsnehmer. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Wichtiger Hinweis: Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rente?

(1) Bei einer fondsgebundenen Rente – auch Fondsrente genannt – können Sie selbst bestimmen, in welche Fonds Ihre Beiträge angelegt werden sollen. Für den Kauf von [→] Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Mehr zur Fondsauswahl finden Sie in § 24. Ihre Beiträge nach Abzug von Kosten und die [→] Überschüsse erhöhen Ihr Fondsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Die Beiträge für die Absicherung der Risiken ziehen wir von Ihrem Guthaben ab. Folgende zusätzliche Risiken können Sie in diesem Vertrag versichern:

- für den Fall des Todes des Versicherten eine garantierte Summe (siehe § 10 Absatz 3) und/oder
- für den Fall einer Berufsunfähigkeit des Versicherten Leistungen nach den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ).

Die Beiträge für die zusätzlichen Risiken berechnen wir jährlich mit dem jeweils aktuellen Alter des Versicherten neu. Dadurch ergeben sich jährlich unterschiedliche Risikobeträge.

Zum Rentenbeginn legen wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen an.

Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

(2) Da niemand die Wertentwicklung der Fonds voraussehen kann, können wir vor Rentenbeginn die Höhe der künftigen Rente nicht garantieren. Steigen die Kurse, haben Sie die Chance, einen Wertzuwachs zu erzielen. Fallen die Kurse, tragen

**Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminde-
rung bis hin zum Totalverlust. Bei Fonds, die nicht
in Euro geführt werden, können Schwankungen
der Währungskurse Ihr Guthaben zusätzlich be-
einflussen.**

(3) Wegen der ungewissen Wertentwicklung der Fonds schwankt das Guthaben in Ihrem Vertrag. Es muss immer ein ausreichendes Guthaben vorhanden sein, um die Kosten und Beiträge für die versicherten Risiken zu decken. Außerdem soll bei Rentenbeginn eine jährliche Mindestrente von 200 EUR erreicht werden. Dies prüfen wir, indem wir Ihren Vertrag mit folgenden Annahmen hochrechnen:

- Sie zahlen Ihre vereinbarten Beiträge.
- Die jährliche Wertentwicklung der Fonds beträgt 6 %. **Bitte beachten Sie:** Wenn die langfristige Entwicklung der Kapitalmärkte es erfordert, können wir die angenommene Höhe für die Wertentwicklung der Fonds anpassen.
- Die aktuell festgelegten [→] Überschüsse gelten bis zum Rentenbeginn.

Wenn Sie Ihren Vertrag ändern, rechnen wir erneut hoch. Wenn das Guthaben nicht ausreicht oder die Mindestrente nicht mehr erreicht wird, informieren wir Sie. Sie erhalten von uns auf Wunsch einen geänderten Vorschlag, der unsere Bedingungen erfüllt.

Außerdem prüfen wir zu Beginn eines Monats Folgendes: Reicht Ihr Guthaben aus, um die monatlichen Kosten und [→] Risikobeträge dieses Monats und der nächsten drei Monate zu decken. Wenn Ihr Guthaben nicht ausreicht, besteht der Versicherungsschutz nur noch für den begonnenen und die beiden folgenden Monate. Wir informieren Sie darüber, dass Ihr Versicherungsschutz gefährdet ist. Sie erhalten von uns einen Vorschlag, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können. Wenn Sie unseren Vorschlag nicht annehmen und Ihren Vertrag nicht anpassen, endet dieser Vertrag. In diesem Fall zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert aus.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zu stande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 17 und § 18.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht. Mehr zu den Regelungen finden Sie in den Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

(1) Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Dies gilt auch für Rückfragen, die sich aus Ihren Antworten ergeben. Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand Ihrer Gesundheit sein. Wir versichern Sie im Vertrauen darauf, dass Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen Sie uns dann nicht von selbst nachmelden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann müssen Sie unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantworten. Unser Fragerecht zu neuen gefahrerheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist. Mehr dazu finden Sie in § 2 Absatz 1.

(2) Wenn wir eine andere Person versichern sollen, muss auch diese die Fragen richtig und vollständig beantworten.

§ 4 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Bitte beachten Sie: Die folgenden Regelungen gelten auch, wenn der [→] Versicherte die Anzeigepflicht verletzt.

Rücktritt

(1) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann vom Vertrag zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber folgendes nachweisen: Wir hätten Ihren Antrag zu anderen Bedingungen angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(2) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir zahlen Ihnen dann den [→] Rückkaufswert aus. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir unter folgenden Bedingungen zur Leistung verpflichtet: Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Sie müssen uns die zuvor beschriebenen Umstände nachweisen.

Kündigung

(3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wenn wir kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp vor (siehe § 23

Absätze 1 und 3). Sie zahlen in diesem Fall keine Beiträge mehr. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

(4) Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(5) Wenn wir den Vertrag nicht kündigen und nicht vom Vertrag zurücktreten, führen wir den Vertrag zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit den Vertrag anzupassen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(6) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Vertragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.
- Es war uns bekannt, dass Ihre Angabe falsch war.
- Es sind bereits drei Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht für [→] Versicherungsfälle, die innerhalb dieser drei Jahre eingetreten sind. In diesen Fällen können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist ausüben. Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(7) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir den Vertrag anfechten. Dann erlischt der Vertrag von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte die Anzeigepflicht verletzt, ohne dass Sie davon wussten. Wir zahlen Ihnen dann den [→] Rückkaufswert aus.

Leistungserhöhung

(8) Wenn Sie den Umfang der Versicherung später erhöhen und in diesem Zusammenhang weitere Angaben machen, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 6 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung erneut zu laufen.

§ 5 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere [→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den [→] Begünstigten oder
- den Inhaber des [→] Versicherungsscheins, wenn ein Begünstigter nicht vorhanden ist oder wir seinen Aufenthalt nicht ermitteln können oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

Angaben zum steuerlichen Status

(3) Wir sind gesetzlich verpflichtet, Informationen über Ihren steuerlichen Status zu erheben und in bestimmten Fällen zu melden. Dazu zählen:

- Ihre ausländische Steueridentifikationsnummer,
- Ihr Geburtsdatum und -ort sowie
- Ihr ständiger Wohnsitz.

Sie sind dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei relevanten Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
- auf unsere Nachfrage

mitzuteilen.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands [→] steuerlich ansässig sind, sind wir verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde abzugeben.

Bitte beachten Sie: Diese Meldepflicht gilt auch dann, wenn wir von Ihnen die notwendigen Angaben nicht erhalten haben.

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies in folgendem Fall nachteilig für Sie sein: Wir senden Ihnen [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten Erklärungen senden.

§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für [→] juristische Personen gilt: Es ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für juristische Personen gilt: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder bei [→] juristischen Personen den Sitz ins Ausland verlegen, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt im Voraus zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen.

(3) Wir berechnen Ihre monatliche Rente zum Rentenbeginn zunächst auf zwei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen Ihnen dann die höhere der beiden berechneten Renten. Diese ist für die gesamte Dauer der Rente garantiert und kann nicht sinken. So ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente:

1. Weg: Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen

Wir berechnen die Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

2. Weg: Rente nach garantiertem Rentenfaktor

Wir berechnen die Rente mindestens mit dem [→] garantiierten Rentenfaktor. Diesen finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Der garantiierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen.

Wenn die Rente niedriger als 200 EUR im Jahr ist, zahlen wir Ihr Guthaben aus. Eine Stornogebühr ziehen wir nicht ab.

(4) Wenn Sie die Summe der zuletzt vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir den [→] garantierten Rentenfaktor für die zusätzlichen Beiträge neu. Wir ermitteln ihn mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen und nennen Ihnen diesen in den jeweiligen Nachträgen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie erhöhen Ihre Beiträge (siehe § 19). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie leisten eine Zuzahlung (siehe § 20).
- Sie schieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 30 Absätze 6 und 7).

§ 9 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.

Sie können auch wählen, dass wir nur für einen Teil der Rente einen einmaligen Betrag auszahlen. Dies gilt aber nur, wenn die Rente danach noch mindestens 200 EUR im Jahr beträgt.

§ 10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

(1) Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das gesamte Guthaben aus. Mit der Auszahlung endet der Vertrag.

(2) Wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- der Tod tritt während der Rentengarantiezeit ein.

Wenn der [→] Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann. Während der Rentengarantiezeit zahlen wir auf jeden Fall eine Rente unabhängig davon, ob der Versicherte lebt.

Auf Wunsch können wir statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus dem [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Zusätzliche Leistung bei Tod des Versicherten

(3) Wenn Sie eine zusätzliche Leistung für den Todesfall versichert haben, zahlen wir bei Tod des Versicherten die vereinbarte Summe aus. Sollte Ihr Guthaben zu diesem Zeitpunkt bereits höher sein als die vereinbarte Summe, zahlen wir das Guthaben aus.

Für die zusätzliche Summe berechnen wir unterschiedliche Beiträge für Raucher und Nichtraucher. Da Raucher ein höheres Todesfallrisiko haben, müssen sie einen höheren Beitrag zahlen.

In folgendem Fall gilt der [→] Versicherte als Nichtraucher: Er hat in den letzten zwölf Monaten, bevor Sie den Antrag gestellt haben, nicht aktiv geraucht.

In folgenden Fällen gilt der Versicherte als Raucher:

- Er raucht aktiv Zigaretten, Zigarren, Zigarillos oder Pfeife.
- Er konsumiert Nikotin und benutzt dafür elektrische Verdampfer wie E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen.

Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie uns angeben, ob der Versicherte raucht oder nicht. Wenn Sie diese Anzeigepflicht verletzen, gelten die in § 4 geregelten Rechtsfolgen.

Wenn der Versicherte während der Vertragsdauer mit dem Rauchen beginnt, erhöht sich dadurch das versicherte Risiko. Aus diesem Grund müssen Sie oder der Versicherte uns diese Änderung [→] unverzüglich melden. Wir berechnen den Beitrag für Ihren Vertrag neu. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen für Raucher, die bei Abschluss des Vertrags gelten. Wir können den Beitrag nur innerhalb eines Monats erhöhen, nachdem wir die Meldung erhalten haben. Danach erlischt unser Recht, den Beitrag zu erhöhen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Meldepflicht verletzt haben, vermindert sich bei Tod des Versicherten die Summe. Wir berechnen die Summe neu, indem wir ab Beginn des Vertrags die [→] Rechnungsgrundlagen für Raucher verwenden. Wir vermindern die Leistung nur, wenn das Rauchen zum Tod des Versicherten geführt hat.

§ 11 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz von ABC-Waffen?

(1) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der [→] Versicherte bei folgenden Anlässen stirbt:

- im Polizei- oder Wehrdienst,
- bei inneren Unruhen, wenn der Versicherte nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

(2) Wenn der [→] Versicherte in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, leisten wir eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir den [→] Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 31.

Wenn einer der folgenden Fälle zutrifft, schränken wir unsere Leistung nicht ein:

1. Fall: Der Versicherte stirbt

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- er war an den Ereignissen nicht aktiv beteiligt.

2. Fall: Der Versicherte stirbt

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- er hat an humanitären Hilfleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen,
- die Teilnahme erfolgte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und
- der Einsatz erfolgte mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE.

(3) Wenn der [→] Versicherte durch vorsätzlich eingesetzte atomare, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) stirbt, leisten wir eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir den [→] Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 31.

Dies gilt auch für vorsätzlich eingesetzte oder freigesetzte radioaktive, biologische oder chemische Stoffe. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet gewesen sein, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Wir schränken unsere Leistung nicht ein, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt. Bei diesem Ereignis dürfen nicht mehr als 1.000 Menschen oder nicht mehr als 1 % unseres [→] Versichertenbestands betroffen sein. Betroffen bedeutet, dass Menschen

- unmittelbar sterben oder

- voraussichtlich mittelbar innerhalb der nächsten sechs Monate sterben oder
- dauerhaft gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind.

Wir werden innerhalb von drei Monaten nach dem Ereignis einen unabhängigen Gutachter beauftragen. Dieser prüft zu Ihrer Sicherheit, ob die Voraussetzungen für unsere Leistungen vorliegen.

§ 12 Was gilt, wenn der Versicherte sich selbst tötet?

(1) Wenn sich der [→] Versicherte [→] vorsätzlich selbst tötet, leisten wir unter folgender Bedingung: Unser Vertrag besteht mindestens drei Jahre.

(2) Wenn sich der [→] Versicherte in den ersten drei Jahren nach Vertragsbeginn [→] vorsätzlich selbst tötet, gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz. Wir zahlen dann den [→] Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 31.

Im folgenden Ausnahmefall leisten wir, auch wenn sich der Versicherte in den ersten drei Jahren vorsätzlich selbst tötet: Der Versicherte befindet sich zum Zeitpunkt der Handlung in einem Zustand, in dem seine Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Dies gilt dann, wenn der Versicherte aufgrund dieser Störung nicht in der Lage ist, sich einen freien Willen zu bilden. Dies muss uns derjenige nachweisen, der die Leistung verlangt.

(3) Wenn Sie den Versicherungsschutz nach Vertragsbeginn erweitern oder den Vertrag wiederherstellen, gilt: Die Frist von drei Jahren beginnt für den erweiterten oder wiederhergestellten Teil neu.

§ 13 Welche unserer Regelungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderungen

(1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind wir nach § 163 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf ändert sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den [→] Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag ist angemessen und erforderlich, um die versicherten Leistungen dauerhaft zu gewährleisten.

3. Ein unabhängiger Treuhänder hat die neuen Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt.

Wir dürfen den Beitrag nicht ändern, wenn

- unsere Erst- oder Neuberechnungen unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Wenn Sie für den Vertrag keine Beiträge mehr zahlen (beitragsfreier Vertrag), sind wir berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

Ein Treuhänder ist nicht erforderlich, wenn für die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Nachträgliche Bedingungsänderungen

(2) Wenn eine Regelung in diesen Bedingungen durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden)

für unwirksam erklärt wird, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen. Dies ist in § 164 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir können eine Regelung nur ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die neue Regelung ist notwendig, um den Vertrag fortzuführen oder
- das Festhalten an dem Vertrag stellt ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der [→] Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird nach zwei Wochen Bestandteil des Vertrags, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 14 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Wir beteiligen Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragrafen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschusssätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen.

Bitte beachten Sie: Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen

Wir legen das Guthaben ab Rentenbeginn in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.

Bitte beachten Sie: Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis

Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die [→] Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen, als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.

- aus dem übrigen Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,

- wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben, oder
- wenn wir Erträge aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine

neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt, in denen die Aufsichtsbehörde zu stimmen muss (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Bewertungsreserven

(4) Da Sie vor Rentenbeginn direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, entstehen in diesem Zeitraum keine [→] Bewertungsreserven. Zum Rentenbeginn legen wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen an. Damit können ab Rentenbeginn Bewertungsreserven entstehen, an denen wir Sie beteiligen. Dies geschieht, indem wir den laufenden Überschuss jährlich erhöhen. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes fin-

den Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich Ihr Guthaben.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile in Prozent des Guthabens jedes Fonds am Ende des vorherigen Monats. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds.

Bitte beachten Sie: Fondsgesellschaften erstatten uns die laufenden Kosten eines Fonds teilweise zurück. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Dieser ist bei vielen Fonds auch Null. Die laufenden Überschussanteile vermindern die tatsächlichen Fondskosten. Wie hoch die Fondskosten sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Da Sie direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, fallen keine Überschussanteile aus Kapitalerträgen an.

Die laufenden Überschussanteile aus dem Risikoergebnis (Todesfallrisiko) berechnen wir monatlich in Prozent des Risikobeitrags. Wir berechnen die Risikobeiträge für die Todesfallsumme mit Annahmen darüber, wie sich das versicherte [→] Risiko entwickelt.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens. Wir ermitteln und verwenden die Überschussanteile entsprechend dem Weg, auf dem wir die Rente berechnet haben (siehe § 8 Absatz 3):

– Wenn die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen höher ist als die Rente nach [→] garantiertem Rentenfaktor, gilt: Wir berechnen die laufenden Überschussanteile mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Für das Guthaben gelten die gleichen Rechnungsgrundlagen.

- Wenn die Rente nach garantiertem Rentenfaktor höher ist als die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen, gilt:
 - Zu Rentenbeginn verrenten wir einen Teil Ihres Guthabens mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.
 - Den anderen Teil Ihres Guthabens verrenten wir mit den Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Rente nach garantiertem Rentenfaktor ermittelt haben.

Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Rente nach garantiertem Rentenfaktor entspricht. Die Teilrenten erhöhen wir mit den jährlichen Überschussanteilen. Die Höhe der [→] Überschusssätze legen wir für jede Teilrente entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen getrennt fest. Für das Guthaben jedes Teils gelten die jeweils oben beschriebenen Rechnungsgrundlagen.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs,
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Wir berechnen diese Leistungen mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, verwenden wir die Überschussanteile für den Rentenzuwachs.
- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gelten diese auch für die Rente aus Überschussanteilen.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussraten ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken.

Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir den Rentenzuwachs und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 200 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Guthaben aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschusssätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschusssätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschusssätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir die (wachsende) Bonusrente und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 2. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 200 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Guthaben aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 15 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des [→] Versicherten.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der [→] Versicherte noch lebt (Lebensbescheinigung). Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Der Tod des [→] Versicherten muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort des Versicherten enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod des Versicherten zu viel ausgezahlt haben, muss uns der Empfänger diese Renten zurückzahlen.

Wenn wir vor Abschluss des Vertrags das Risiko des Versicherten geprüft haben, muss uns zusätzlich Folgendes eingereicht werden: eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Ursache des Todes. Die Bescheinigung muss Folgendes enthalten: den Beginn und den Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versicherten geführt hat.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(5) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie die in

den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(6) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 16 Wer erhält die Leistungen?

Benennung eines Begünstigten

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an den [→] Begünstigten. Wenn Sie keinen Begünstigten für die Erlebens- oder Todesfallleistung benennen, zahlen wir diese an Sie oder an Ihre Erben.

Sie können den Begünstigten auf zwei Wegen benennen oder ändern:

1. Weg: Wenn Sie eine Person widerruflich als Begünstigten benennen, können Sie diesen Begünstigten jederzeit ändern. Dies können Sie tun, solange der [→] Versicherte lebt und wir noch keine Leistung ausgezahlt haben. Erklärungen können Sie uns gegenüber in [→] Textform abgeben.

2. Weg: Wenn Sie eine Person sofort und unwiderruflich als Begünstigten benennen, können Sie diesen Begünstigten nur noch unter folgenden Bedingungen ändern:

- Sie müssen uns dies mitteilen und
- der von Ihnen vorher benannte Begünstigte muss zustimmen.

Diese Erklärungen erfordern die [→] Schriftform.

Inhaber des Versicherungsscheins

(2) Wir können die Leistung an jeden auszahlen, der uns den [→] Versicherungsschein vorlegt. Der Inhaber des Versicherungsscheins kann uns gegenüber auch alle anderen Rechte aus dem Vertrag geltend machen. Er gilt auch als bevollmächtigt, unsere [→] Erklärungen zu empfangen. Wir müssen also nicht prüfen, ob der Inhaber des Versicherungsscheins dazu berechtigt ist. Wir dürfen aber verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheins uns seine Berechtigung nachweist.

Wir müssen den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann als berechtigt anerkennen, wenn uns der bisher Berechtigte informiert hat.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag auch auf Dritte übertragen, also abtreten oder verpfänden. Dies setzt Folgendes voraus:

- Rechte und Ansprüche sind übertragbar und
- Sie zeigen uns an, dass Sie diese übertragen haben.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 17 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen, und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 18 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie in folgender Weise informieren:

- durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im [→] Versicherungsschein.

Wir müssen trotzdem leisten, wenn

- wir Sie nicht in der beschriebenen Weise informiert haben oder
- Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht in den gesetzten Fristen zahlen, setzen wir die Leistungen herab wie bei einem Beitrags-Stopp. Mehr dazu finden Sie in § 23.

Die Kosten für die Mahnung müssen Sie tragen. In unserer Mahnung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz hinweisen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 19 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können Ihren Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.

- Der neue Beitrag darf 40.000 EUR im Jahr nicht übersteigen.
- Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge reichen aus, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Wenn Sie die Summe der zuletzt vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt für den [→] garantierten Rentenfaktor für die zusätzlichen Beiträge Folgendes: Wir berechnen ihn mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgebend sind.

(2) Wenn Sie eine zusätzliche Leistung für den Todesfall oder eine [→] BUZ eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt immer für den neuen Beitrag.
- Die anderen zusätzlichen Leistungen ändern sich durch die geänderten Beiträge nicht.
- Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.

§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beiträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beiträge Zuzahlungen. Für die Zuzahlungen gelten folgende Bedingungen:

- Jede Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Zuzahlungen und Beiträge dürfen zusammen 40.000 EUR in jedem einzelnen Jahr nicht übersteigen. Wenn Sie bei Beginn des Vertrags einen zusätzlichen Beitrag einzahlen, rechnen wir diesen nicht auf die Grenze von 40.000 EUR an.

Von Ihrer Zuzahlung ziehen wir zunächst Kosten (siehe § 21) ab. Den verbleibenden Betrag rechnen wir am ersten Börsentag nach dem Eingang in Anteilseinheiten um. Er erhöht zum Beginn des nächsten Monats Ihr Guthaben. Wir berechnen den [→] garantierten Rentenfaktor neu (siehe § 19 Absatz 1).

Eine zusätzliche Leistung für den Todesfall oder eine [→] BUZ ändern sich nicht durch eine Zuzahlung.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?

(1) Kosten entstehen beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- übrige Kosten.

Diese Kosten stellen wir nicht gesondert in Rechnung, sondern haben sie bereits einkalkuliert. Zusätzlich fallen Kosten in den Fonds an. Die Fondskosten finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite

www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um den Vermittler des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

Einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten berechnen und verteilen wir wie folgt:

- Wir berechnen einen Betrag in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge, höchstens für 45 Jahre.
- Diesen Betrag ziehen wir in den ersten fünf Jahren ab Beginn des Vertrags in gleichen Teilbeträgen von Ihren Beiträgen ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, am Anfang verminderte Beiträge zu zahlen, gilt: Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre. Solange Sie verminderte Beiträge zahlen, ziehen wir niedrigere Teilbeträge ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichen Beiträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder Zuzahlungen leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort ab.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beginn des Vertrags gilt Folgendes: Den anderen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir anteilig von jedem Beitrag ab.

(3) Die übrigen Kosten benötigen wir zum Beispiel:

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und

- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag.
- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent Ihres Guthabens zum Ende des vorherigen Monats. Diese nennen wir guthabenbezogene Kosten.
Die Fondsgesellschaften erheben laufende Kosten für die Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaften entnehmen diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt.
- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags und jeder Zuzahlung.

Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir den festen monatlichen Eurobetrag und die guthabenbezogenen Kosten von Ihrem Guthaben ab. Ab Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten in Prozent der gezahlten Renten.

Den genauen Betrag der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.
- Sie beantragen, dass wir nicht gezahlte Beiträge von Ihrem Guthaben abziehen.

Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

Wenn Sie vorübergehend die Beiträge nicht zahlen können, gibt es Wege, diesen Zeitraum zu überbrücken. Sie können sich jederzeit an uns oder Ihren Berater wenden, um die verschiedenen Möglichkeiten zu besprechen.

§ 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Sie können Ihre Beiträge stoppen (unbefristete Beitragsfreistellung). Dafür müssen Sie uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er beginnt frühestens, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

Wenn Ihr Guthaben für einen unbefristeten Beitrags-Stopp nicht ausreicht (siehe § 1 Absatz 3), beenden wir den Vertrag. In diesem Fall zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert aus. Wie wir den Rückkaufswert berechnen, finden Sie in § 31 Absatz 2. Auf Wunsch prüfen wir die Möglichkeiten, wie Sie Ihren Vertrag fortführen können.

(2) Sie können Ihre Beiträge auch für einen bestimmten Zeitraum stoppen (befristete Beitragsfreistellung). Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der Zeitraum darf höchstens drei Jahre betragen. Er beginnt frühestens drei Jahre nach Beginn des Vertrags.
- Der Beitrags-Stopp gilt für künftig zu zahlende Beiträge.
- Sie können Ihren Beitrag auch mehrfach für einen bestimmten Zeitraum stoppen.

Wenn Ihr Guthaben für den befristeten Beitrags-Stopp nicht ausreicht (siehe § 1 Absatz 3), führen wir den Vertrag unverändert fort. Auf Wunsch prüfen wir alternative Möglichkeiten, wie Sie Ihren Vertrag ändern können.

(3) Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, erheben wir keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich folgende Beträge von Ihrem Guthaben ab:

- den festen Eurobetrag (§ 21 Absatz 3),
- die guthabenbezogenen Kosten (§ 21 Absatz 3) und
- die [→] Risikobeiträge.

Wenn Sie die Höhe Ihrer zusätzlich versicherten Risiken (siehe § 1 Absatz 1) ändern möchten, teilen Sie

uns dieses bitte mit. Sonst bleibt die Höhe der zusätzlich versicherten Risiken unverändert.

Bitte beachten Sie: In den ersten Jahren der Laufzeit des Vertrags ziehen wir Kosten, insbesondere die Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen ab (§ 21 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden.** Dieses kann daher auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.

(4) Sie können den Beitrags-Stopp jederzeit beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie Ihren bisherigen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, das [→] Risiko des [→] Versicherten erneut zu prüfen.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag. Wenn Sie nur einen Teil nachzahlen, müssen Sie mindestens 500 EUR nachzahlen.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

§ 24 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl umfasst Fonds aus verschiedenen Kategorien. Wir bieten derzeit Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) **Switch:** Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihre Sparbeiträge und [→] Überschüsse anlegen,
- welche bestehenden Fonds Sie nicht weiter besparen möchten oder
- in welchen Anteilen wir Ihre Sparbeiträge und Überschüsse auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich, nachdem Sie den Switch beantragen. Wenn nach einer Änderung keine weiteren Beiträge und Überschüsse mehr in einen Fonds fließen, gilt: Der Fonds bleibt mit seinen Anteileinheiten bestehen, sofern Sie keine Übertragung auf einen anderen Fonds veranlassen.

(3) **Shift:** Mit einem Shift können Sie Guthaben von einem Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Dies können Sie jederzeit und kostenlos tun. Sie können das ganze Guthaben oder Teile davon übertragen. Ihre Fondsauswahl für die Anlage der Sparbeiträge und [→] Überschüsse ändert sich dadurch nicht.

Bitte beachten Sie: Ihre Fondsauswahl darf insgesamt 20 Fonds nicht übersteigen.

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?

(1) Wir sind berechtigt, einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds zu ersetzen. Voraussetzung dafür sind erhebliche Änderungen bei einem Fonds, die wir nicht beeinflussen können.

Beispiele für erhebliche Änderungen sind:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Zu den erheblichen Änderungen zählt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in unsere Fondsauswahl abhängig machen. Dazu zählen zum Beispiel folgende Fälle:

- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds erheblich.

– Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.

- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

(2) Wenn wir von dem in Absatz 1 genannten Recht Gebrauch machen, werden wir Sie darüber informieren. Wir nennen Ihnen den Zeitpunkt des Austausches und den Ersatzfonds. Wir wählen den Ersatzfonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl, der dem von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entspricht. Sie entscheiden selbst, ob Sie in diesen Fonds anlegen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: Der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

§ 26 Was bedeutet Rebalancing?

Bei einem Rebalancing geschieht Folgendes: Wir stellen die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds einmal pro Jahr wieder her. Dies ist entweder die Aufteilung, die Sie im Antrag gewählt haben oder eine nachträglich geänderte Aufteilung.

Unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds führen ständig zu neuen Aufteilungen des Guthabens. Wir schichten jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (siehe § 28).

§ 27 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?

Ziel der intelligenten Anlagesteuerung ist es, Risiken der Fondsanlage bereits ab Beginn des Vertrags zu mindern. Dies geschieht, indem wir die Kurse der Fonds ständig überwachen und die Kursschwankungen Ihrer Fondsanlage „glätten“. Im Folgenden beschreiben wir, wie IAS genau funktioniert:

Wir prüfen zu Beginn eines Monats, ob die [→] Volatilität jedes einzelnen Fonds die von uns festgelegte Höchstgrenze übersteigt. **Es gilt folgender Grundsatz: Je kürzer die verbleibende Zeit bis zum Rentenbeginn ist, desto geringer ist die festgelegte Höchstgrenze und damit das Risiko.**

Die Höchstgrenze bestimmen wir anhand

- der gewählten IAS-Variante,
- der verbleibenden Zeit bis zum Rentenbeginn und
- der mittleren Kurse in verschiedenen zurückliegenden Zeiträumen (Trends).

Liegt ein kurzfristiger über einem längerfristigen Trend, deuten wir dies als ein Zeichen für einen positiven Markttrend. Bei positiven Markttrends passen wir die Höchstgrenze nach oben an.

Überschreitet die Volatilität eines Fonds die Höchstgrenze, schichten wir Anteile des Fonds in einen schwankungsarmen Fonds um. Diesen Fonds nennen wir IAS-Fonds. Wir sind berechtigt, den IAS-Fonds auszutauschen. Über den Austausch informieren wir Sie.

Es erfolgt außerdem ein monatliches Rebalancing: Wir schichten das gesamte Guthaben aller Fonds zu Beginn eines Monats um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Auch das Guthaben des IAS-Fonds wird wieder auf Ihre gewählten Fonds verteilt. Danach prüfen wir wieder die Volatilitäten der einzelnen Fonds. Bei einer zu hohen Volatilität schichten wir erneut Guthaben in den IAS-Fonds um.

Sie können IAS wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns einen späteren Beginn spätestens einen Monat vorher mitteilen. IAS beginnt immer zum Beginn eines [→] Versicherungsjahrs.

Sie können IAS zum Ende eines Monats kündigen. Bitte teilen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Ende mit. Wenn IAS endet, bleibt die vorhandene Aufteilung des Fondsguthabens und der IAS-Fonds unverändert bestehen. Ein Rebalancing findet nicht mehr statt. Die künftigen Beiträge und [→] Überschüsse teilen wir so auf, wie Sie es festgelegt haben.

Bitte beachten Sie: IAS ist nicht kombinierbar mit folgenden Optionen:

- Bestehende Fonds nicht weiter besparen (siehe § 24 Absatz 2)
- Übertragen von Fondsguthaben auf einen anderen Fonds (siehe § 24 Absatz 3)
- Jährliches Rebalancing (siehe § 26)
- Ablaufmanagement (siehe § 28)

Wenn Sie IAS erst zu einem späteren Zeitpunkt in Ihren Vertrag einschließen, beachten Sie bitte: Vereinbarte Optionen der zuvor genannten Aufzählung entfallen.

Wir berechnen keine Gebühren, wenn wir Fonds im Rahmen von IAS umschichten.

§ 28 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu mindern. Dies ist für Sie kostenlos. Sie können das Ablaufmanagement wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn des Ablaufmanagements.

Wir schichten Ihr Guthaben während des Ablaufmanagements von den risikoreicheren Fonds monatlich in die risikoärmeren Fonds um. Als risikoreichere Fonds definieren wir die Fonds, die mehr als 50 % Ihres Fondsvolumens in Aktien investieren. Alle übrigen Fonds aus Ihrer Fondsauswahl berücksichtigen wir beim Ablaufmanagement nicht. Risikoärmer Fonds sind zum Beispiel [→] Rentenfonds oder geldmarktnahe Fonds. Für das Ablaufmanagement können Sie einen Zielwert bestimmen. Der Zielwert gibt an, wie hoch der Anteil an risikoreicheren Fonds bei Rentenbeginn noch sein soll. Wir schlagen Ihnen einen oder mehrere risikoärmer Fonds als so genannte Ablauf-Fonds vor. Sie können uns auch einen anderen Ablauf-Fonds aus unserer Auswahl benennen, in den wir umschichten sollen.

Auch während des Ablaufmanagements können Sie Guthaben von einem auf einen anderen Fonds übertragen. Wenn wir den von Ihnen bestimmten Zielwert früher erreichen, schichten wir nicht weiter in den/die Ablauf-Fonds um. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, schichten wir weiter um.

Sie können das Ablaufmanagement wie folgt kündigen:

- vor dessen Beginn jederzeit und
- nach dessen Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats. Bereits erfolgte Umschichtungen bleiben in diesem Fall unverändert bestehen.

Sie können das Ablaufmanagement bis zwei Jahre vor Rentenbeginn auch dann erneut einschließen, wenn Sie dieses bereits gekündigt hatten.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 30 Absätze 7 und 8.

§ 29 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir Ihrem [→] Fondsguthaben gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen ermitteln wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Zuzahlungen:
Am ersten Börsentag, der auf den Eingang Ihrer Zahlung folgt.
- Zuzahlungen, die wir abbuchen sollen:
Am ersten Börsentag, nachdem Ihr Antrag auf Abbuchung bei uns eingegangen ist.
- Switch nach § 24 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Shift nach § 24 Absatz 3:
Spätestens am zweiten Börsentag, nachdem wir den Antrag auf Übertragung erhalten haben.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Umwandlung in einen Tarif mit klassischer Anlage:
Am ersten Börsentag des Monats, in dem wir den Vertrag umwandeln.
- Auszahlungen aus dem Guthaben:
Am ersten Börsentag, nachdem Ihr Antrag auf Auszahlung bei uns eingegangen ist.
- Rentenbeginn oder einmalige Auszahlung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn oder der Auszahlung.

- Tod des [→] Versicherten:
Am ersten Börsentag, nachdem wir vom Tod erfahren haben.
- Kündigung zum Ende eines laufenden Monats:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.
- Kündigung zu einem individuell festgelegten Termin:
Frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.

Bitte beachten Sie: Es kann passieren, dass eine Fondsgesellschaft vorübergehend keine Anteile eines Fonds mehr zurücknimmt. Dann dürfen wir, statt Geld auszuzahlen, die [→] Fondsanteile übertragen.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 30 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 19 beschrieben.

Umwandlung in einen Tarif mit klassischer Anlage

(1) Sie können Ihre fondsgebundene Rente in einen Tarif mit klassischer Anlage umwandeln. Das ist zum Ende eines jeden Monats möglich, frühestens zum Ende des fünften Vertragsjahrs. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen, bevor wir den Vertrag umwandeln sollen.

Wir übertragen das vorhandene Guthaben auf einen neuen Vertrag. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir berechnen die neuen Leistungen dann auf Grundlage eines Tarifs, den wir zum Zeitpunkt der Umwandlung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen. Die Zeitpunkte, wann Sie Ihre Beiträge zahlen, und der vereinbarte Rentenbeginn bleiben unverändert.

Wenn Sie eine [→] BUZ vereinbart haben, können Sie diesen Schutz im ursprünglichen Umfang erhalten. Hierfür gelten die Tarife und Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Umwandlung gelten. Wir verzichten darauf, eine erneute [→] Risikoprüfung durchzuführen.

Bitte beachten Sie: Wir berechnen den Beitrag für die BUZ zum Zeitpunkt der Umwandlung neu. Dafür

verwenden wir das dann aktuelle Alter des Versicherten.

Nachversicherungsgarantie

(2) Sie können Ihre vereinbarte Summe für den Todesfall bei bestimmten Ereignissen erhöhen, ohne dass wir das [→] Risiko erneut prüfen. Wenn Sie die Nachversicherungsgarantie nutzen möchten, beachten Sie bitte Folgendes:

- Der Versicherte ist nicht berufsunfähig und nicht älter als 50 Jahre, wenn sich die Leistung erhöht.
 - Sie müssen die Summe für den Todesfall um mindestens 5.000 EUR erhöhen. Sie können die anfängliche Summe höchstens um 100 % erhöhen.
 - Die gesamte Leistung für den Todesfall aus Ihrem Vertrag darf nicht mehr als 300.000 EUR betragen. Die gesamte Leistung darf das Vierfache der anfänglichen Summe für den Todesfall nicht übersteigen. Erhöhungen aus der [→] Dynamik zählen nicht dazu.
 - Das Guthaben und die zu zahlenden Beiträge reichen aus, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.
- Sie können eine Nachversicherung nur innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse beantragen: Der Versicherte
- heiratet,
 - bekommt oder adoptiert ein Kind,
 - lässt sich scheiden oder lässt eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben,
 - beginnt ein Studium,
 - nimmt eine berufliche Tätigkeit auf. Dies gilt dann, wenn er zuvor eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat.
 - schließt eine akademische Weiterqualifikation ab (zum Beispiel Facharztausbildung, Bachelor, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht,
 - schließt eine Meisterprüfung erfolgreich ab,
 - macht sich hauptberuflich selbstständig,
 - wird als selbstständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit,
- ist nicht mehr Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk,
 - verliert seine Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise,
 - kauft eine Immobilie, die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn er ein Darlehen für einen Aus- oder Umbau seiner Immobilie in derselben Höhe aufgenommen hat.
 - überschreitet mit seinem jährlichen [→] Bruttoeinkommen die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - erhält nachhaltig ein höheres Bruttoeinkommen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - der Versicherte nicht selbstständig ist,
 - sein jährliches Bruttoeinkommen im Vergleich zum Vorjahreseinkommen steigt und
 - diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.
 - erwirtschaftet nachhaltig einen höheren Gewinn. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - der Versicherte selbstständig ist,
 - sein durchschnittlicher Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre gestiegen ist und
 - diese Steigerung mindestens 30 % beträgt. Hierfür vergleichen wir die letzten drei Jahre mit den drei davor liegenden Jahren.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Nachversicherung erst nach Ablauf der zwölf Monate beantragen, prüfen wir das Risiko erneut.

Die Höhe des Risikobeitrags richtet sich danach, wie wir das Risiko beim letzten Vertrag eingestuft haben. Wenn wir dort [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart haben, gelten diese auch für die Nachversicherung.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Nachversicherung keine [→] Dynamik vereinbart haben, können Sie diese mit einschließen. Wir prüfen das Risiko nicht erneut. Die Dynamik beginnt zum nächsten Versicherungsjahr.

Auszahlungen aus dem Guthaben

(3) Wenn Sie sich vor Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vorher mitteilen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir prüfen, ob das restliche Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge ausreichen, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Haben Sie eine [→] BUZ oder eine Summe für den Todesfall in Ihren Vertrag eingeschlossen, bleiben diese in ursprünglicher Höhe bestehen.

Wenn Sie sich zum Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Anstelle der vollen Rente zahlen wir dann eine verminderte Rente.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Nach der Auszahlung muss die verbleibende garantierte Rente mindestens 200 EUR im Jahr betragen.

Wenn Sie sich nach Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vorher mitteilen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir zahlen nach der Auszahlung eine verminderte Rente. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Auszahlung muss während der [→] Rentengarantiezeit erfolgen.
- Die Auszahlung muss zum Ende eines Monats erfolgen.
- Die Auszahlung ist auf die Leistung begrenzt, die wir bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden.
- Nach der Auszahlung muss die verbleibende garantierte Rente mindestens 200 EUR im Jahr betragen.

Übertragung von Fondsanteilen statt Auszahlung in Euro

(4) Wenn Sie nichts anderes beantragen, zahlen wir unsere Leistungen in Euro aus. Auf Wunsch können wir auch [→] Fondsanteile übertragen. Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Die Fondsanteile müssen einen Wert von mindestens 1.000 EUR haben.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vor dem gewünschten Tag der Übertragung mitteilen.
- Sie müssen uns ebenfalls alle Angaben zum Wertpapierdepot mitteilen, auf das wir die Fondsanteile übertragen sollen. Wir können nur ganze Fonds-

teile übertragen. Bruchteile von Fondsanteilen zahlen wir zum gleichen Zeitpunkt in Euro aus.

- Sie tragen die Kosten, die bei der Übertragung von Fondsanteilen entstehen.

Bitte beachten Sie: Wir können keine Anteile von Fonds übertragen, die wiederum in andere Fonds investiert sind. Es kann auch weitere Gründe geben, warum wir Fondsanteile nicht übertragen können. Zum Beispiel, weil Ihre Bank die Fondsanteile nicht annimmt. In diesen Fällen verkaufen wir die Fondsanteile und zahlen sie in Euro aus.

Ändern der Summe für den Todesfall

(5) Wenn Sie die ursprünglich vereinbarte Summe für den Todesfall ändern möchten, müssen Sie uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin.

Wenn Sie die Summe für den Todesfall erhöhen, prüfen wir das [→] Risiko erneut. Dies gilt nicht für eine Nachversicherung nach Absatz 2. Die Summe für den Todesfall darf den Betrag von 2 Millionen EUR nicht überschreiten. Erhöhungen aus der [→] Dynamik zählen ebenfalls dazu. Wir prüfen, ob das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge ausreichen, um die Kosten und [→] Risikobeträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Verschieben des Rentenbeginns

(6) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Sie können sich zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen lassen.

Wir ermitteln die Höhe der Rente wie in § 8 Absätze 3 und 4 beschrieben. Dafür berechnen wir die [→] garantierten Rentenfaktoren neu.

Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- die neue garantierte Rente mindestens 200 EUR im Jahr beträgt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer eingeschlossenen [→] BUZ fällig sind.

Wenn Sie eine BUZ oder eine Summe für den Todesfall eingeschlossen haben, endet dieser Schutz zum neuen Rentenbeginn.

(7) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen,

müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Sie können den Rentenbeginn auch mehrmals nach hinten schieben.

Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren mit dem neuen Rentenbeginn.

- Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre nach hinten schieben, bleiben die [→] Rechnungsgrundlagen unverändert. Wenn Sie in diesem Fall weiter Beiträge zahlen, gilt: Wir berechnen den [→] garantierten Rentenfaktor für die zusätzlichen Beiträge mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.
- Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre nach hinten schieben, verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Sie können den Rentenbeginn nur um volle Jahre hinausschieben.
- Der Versicherte darf zum neuen Rentenbeginn höchstens 90 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.
- Eine eingeschlossene [→] BUZ oder eine vereinbarte Summe für den Todesfall enden zum ursprünglichen Rentenbeginn.

Wir können auf Wunsch zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen.

(8) Neue Regelaltersgrenze:

Wenn eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gilt Folgendes: Wenn die Regelaltersgrenze in

- der Deutschen Rentenversicherung oder
- den berufsständischen Versorgungswerken

erhöht wird, können Sie den Rentenbeginn nach hinten verschieben. Dies ist nur zusammen mit der Verlängerung des Versicherungsschutzes aus der Zusatzversicherung möglich. Bitte beachten Sie dafür die Voraussetzungen der Verlängerungsoption in den Be-

dingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie beantragen die Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist.
- Sie zahlen für den Vertrag noch Beiträge.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.

Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Wenn Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben, erhöht sich die Summe der vereinbarten Beiträge. Wir berechnen den garantierten Rentenfaktor für die zusätzlichen Beiträge mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Garantierte Steigerung der Rente

(9) Haben Sie vereinbart, dass Ihre Rente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vor Rentenbeginn mitteilen. Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(10) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern oder verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die Rente wie in § 8 Absätze 3 und 4 beschrieben. Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Statt einer Rentengarantiezeit können Sie auch folgende Leistung bei Tod vereinbaren: Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene Guthaben abzüglich der bereits gezahlten Renten aus. Wir berechnen die neue Rente auf Grundlage eines Tarifs mit klassischer Anlage, den wir zum Zeitpunkt der Änderung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(11) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen wie wir die jährlichen [→] Überschüsse nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 14 Absatz 6.

Fondsgebundene Rente nach Rentenbeginn

(12) Sie können zum Rentenbeginn eine fondsgebundene Rente wählen. Dies geht nur, wenn wir zum Zeitpunkt Ihres Rentenbeginns für Ihren Vertrag diese Art der Verrentung anbieten. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Wir ermitteln die fondsgebundene Rente nach den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden [→] Rechnungsgrundlagen. Es gelten die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Bedingungen für die fondsgebundene Rente und die dann bestehenden steuerlichen Regelungen.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 31 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag in [→] Textform zu folgenden Zeitpunkten kündigen:

- zum Ende eines Monats oder
- zu einem von Ihnen festgelegten Termin.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Wenn Sie vor Rentenbeginn teilweise kündigen wollen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.
- Ihr Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge reichen aus, um die Kosten und [→] Risikobeträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Nach Rentenbeginn können Sie nur während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, und zwar zum Ende eines Monats. Wenn Sie für die Rente eine andere Zahlungsweise gewählt haben, können Sie nur zum Ende eines Zahlungsabschnitts kündigen.

Wenn Sie nach Rentenbeginn teilweise kündigen, muss die verbleibende Rente mindestens 200 EUR im Jahr betragen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden

Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Der Rückkaufswert ist Ihr Guthaben zum Zeitpunkt, zu dem Sie kündigen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben, ziehen wir diese vom Rückkaufswert ab.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, ist der Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Guthaben und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn diese Rente kleiner ist als 200 EUR im Jahr, zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

(3) In den ersten Jahren der Laufzeit des Vertrags ziehen wir Kosten, insbesondere die Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen ab (§ 21 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann daher auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 32 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich gerne an unsere interne Beschwerdestelle. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
E-Mail: leben@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

(2) Wenn Verhandlungen mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt haben, gibt es weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Versicherungsbudsmann e.V.

Sie können sich als [→] Verbraucher an den Versicherungsbudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsbudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000

Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Arglistig

Arglist bedeutet, dass Sie oder der [→] Versicherte uns absichtlich täuschen. Beispiel: Sie oder der Versicherte machen falsche Angaben, um Leistungen aus dem Vertrag zu erhalten.

Ausgabeaufschlag

Einmalige Gebühr, die Fondsgesellschaften normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erheben. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.

Barwert

Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, indem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren.

Begünstigter

Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. Sie können auch mehrere Personen als Begünstigte bestimmen.

Für Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Erwerbsminderungsversicherung, Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung oder Grundfähigkeitsversicherung gilt Folgendes: Der Begünstigte muss der Versicherte selbst oder ein naher Angehöriger des Versicherten im Sinne des § 15 Abgabenordnung oder des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sein. Nicht zugelassen werden jedoch der Verlobte und der Lebensgefährte. Unter Lebensgefährten verstehen wir Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, jedoch nicht verheiratet oder verpartnernt sind.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Steuerinformation unter dem Punkt C Versicherungsteuer. Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Börsentag

Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.

Bruttoeinkommen	Dies ist der Bruttoarbeitslohn des Versicherten aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abgezogen.
BUZ	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
Dynamik	Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.
ETF	Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.
Fahrlässig	Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.
Fondsanteil	Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.
Fondsguthaben	Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils.
Garantierter Rentenfaktor	Gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter monatlicher Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente. Für den Rentenfaktor bei Beginn des Vertrags gelten folgende Grundlagen: Wir verwenden unsere eigene Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen Zins von 1 % pro Jahr. Der garantierter Rentenfaktor beträgt 95 % des Rentenfaktors bei Beginn des Vertrags.
Gefahrerhebliche Umstände	Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand.
Grob fahrlässig	Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.
Juristische Person	Im Unterschied zu einer natürlichen Person ist eine juristische Person zum Beispiel: Eine Aktiengesellschaft (AG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Stiftung oder ein Verein.
Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . Das klassische Vermögen legen wir

zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.

Rentenfonds

Ist ein Investmentfonds, der sein Vermögen ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.

Rentengarantiezeit

Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.

Risiko

Ist bei einer versicherten Todesfallsumme die Wahrscheinlichkeit, dass der [→] Versicherte stirbt. Bei einer [→] BUZ ist das Risiko die Wahrscheinlichkeit, dass der [→] Versicherte berufsunfähig wird. Wir unterscheiden unsere Annahmen nicht nach dem Geschlecht. Das Risiko erhöht sich auch dann, wenn der Versicherte im Beruf oder in der Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Risikobeiträge

Beiträge für die Absicherung der versicherten Risiken. Die kann eine vereinbarte [→] BUZ sein oder eine vereinbarte Summe für den Todesfall.

Risikoprüfung

Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das [→] Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.

Rückkaufswert

Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage von § 169 Versicherungsvertragsgesetz. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.

Rückstellungen

Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.

Rückstellung für Beitragsrück-erstattung

Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.

Schriftform

Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Steuerlich ansässig	Begriff aus dem Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen: Ein Steuerpflichtiger ist in folgendem Staat steuerlich ansässig: Staat, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat und dem er deswegen aus der Sicht des Abkommens zugeordnet wird.
Textform	Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzesexte .
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen höhere Kapitalerträge oder müssen weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.
Überschussatz	Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Unverzüglich	Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.
Verantwortlicher Aktuar	Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.
Verbraucher	Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
Vermögensverwaltende Fonds	Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen.
Versichertenbestand	Anzahl der Versicherten der Alte Leipziger Lebensversicherung.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: Der [→] Versicherte stirbt.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.

Volatilität

Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapiers, einer Währung oder eines Fondskurses über einen längeren Zeitraum. Wir verwenden bei der Intelligenten Anlagesteuerung Volatilitäten über einen Zeitraum von einem Monat.

Vorsätzlich

Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.